

**Stellungnahme der VERBUND AG
zum
Entwurf, mit dem das Burgenländische Raumplanungsgesetz 2019 geändert werden
soll**

Allgemeine Anmerkungen

Das Land Burgenland weist hohe Potenziale zum Ausbau der Erneuerbaren Erzeugung aus. VERBUND plant als führendes Stromunternehmen Österreichs hier sein Aktivitäten zu erweitern und erlaubt sich deshalb, zum Entwurf, mit dem das Burgenländische Raumplanungsgesetz 2019 geändert werden soll, Stellung zu nehmen.

Außer Zweifel steht, dass der forcierte Ausbau der Erzeugung Erneuerbarer Energien zur Bewältigung der Herausforderungen der Klimakrise unabdingbar ist. Im Erzeugungsmix stellt die Photovoltaik (PV) einen zentralen Baustein dar. Zum Erreichen des 100 % Erneuerbaren Strom Ziels bis 2030 sollen in den nächsten zehn Jahren PV Anlagen mit einer Leistung von elf Terawattstunden (TWh) errichtet werden. Damit der Ausbau von PV in diesem Ausmaß überhaupt möglich ist, sind massive Anstrengungen erforderlich. Aus VERBUND Sicht werden die Ausbauziele mit dem vorliegenden Entwurf unterlaufen.

Der zentrale Kritikpunkt richtet sich gegen die Regelung, wonach die Errichtung von PV-Freilandanlagen über 100 m² ausschließlich auf Flächen des Landes selbst oder der 100% vom Land beherrschten Einrichtungen oder Gesellschaften ermöglicht werden sollen. Diese Regelung verunmöglicht die Errichtung von PV Freiflächenanlagen in der wirtschaftlichen Praxis. Darüber hinaus bestehen bei dieser Bestimmung schwerwiegende verfassungsrechtliche Bedenken. Insbesondere verstößt die geplante Regelung gegen den Gleichheitssatz. Weiters bestehen wettbewerbsrechtliche und beihilfenrechtliche Argumente gegen diese Regelung.

In diesem Sinne nimmt VERBUND im Detail zu folgenden Passagen der geplanten Novelle des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes 2019 Stellung:

Ad 21. § 53a „Photovoltaikanlagen“

- In **Absatz 2** sollte ergänzt werden, dass Photovoltaikanlagen nicht nur auf Flächen des zugehörigen Gebäudes zulässig sind, sondern auch Direktleitungen von in räumlich in der Nähe befindlichen Flächen möglich sein sollen.

Darüber hinaus soll nicht nur die Deckung des Eigenbedarfs eine Voraussetzung für die Errichtung darstellen, sondern auch die Teilnahme an einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft oder Bürgerenergiegemeinschaften.

Die Einschränkungen auf 35 bzw. 100 m² ist nicht nachvollziehbar und würde in der Praxis den Ausbau massiv behindern. Diese Einschränkungen sollten daher ersatzlos gestrichen werden. Im Gegenteil sollte ein Vorrang der Flächennutzung für PV immer dann Vorrang gegeben werden, wenn Doppelnutzungskonzepte u.a. für Agrar- oder Industrieflächen vorgelegt werden können.

- Mit **Absatz 3** wird festgeschrieben, dass die Errichtung von Anlagen über 100 m² PV-Freilandanlagen nur auf Flächen des Landes selbst oder der 100% vom Land beherrschten Einrichtungen oder Gesellschaften möglich sein soll. Eine solche Bestimmung würde den Zielen eines forcierten Erneuerbaren Ausbaus massiv zu wider laufen.

Abgesehen von der Kritik der Praxisuntauglichkeit sind schwerwiegende verfassungsrechtliche Bedenken anzuführen: Die Bestimmung ist gleichheitswidrig, weil Private gegenüber dem Land oder einer 100% Tochter des Landes ohne sachlichen Grund ungleich behandelt und diskriminiert werden. Ohne sachliche Gründe wird dadurch ein privatwirtschaftliches Monopol des Landes geschaffen.

Die Bestimmung verstößt außerdem gegen das Sachlichkeitsgebot, weil den Zielen der Raumplanung nicht besser gedient wird, wenn Private ausgeschlossen werden. Der Vorwand, dass diese Einschränkung dem Landschafts- und Artenschutz dienen soll, ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Bereits jetzt sind für Umwidmungen von Flächen und der Genehmigung einer PV-Anlage bestimmte rechtliche Vorgaben hinsichtlich dieser Schutzgüter einzuhalten. Der Schutzstandard wäre durch eine Beschränkung auf das Land oder eine 100% Tochter nicht erhöht.

Über diese zentralen Einwände hinaus sind weitere Bedenken anzumerken: Neben dem Verstoß gegen die Erwerbsausübungsfreiheit (wenn Private vom Zugang ausgeschlossen werden) sind wettbewerbsrechtliche und beihilfenrechtliche Bedenken (unionsrechtswidrige Beihilfe für Landesgesellschaften) anzuführen.

Aufgrund der angeführten massiven Bedenken ist dieser Absatz ersatzlos zu streichen.

- Die in **Absatz 4 und 7** geregelten Zusatzkosten (Landesabgabe, Entgelt für EigentümerInnen) würden über die oben angeführten Argumente hinaus zu einem Wettbewerbsnachteil von PV-Anlagen im Burgenland führen und somit dem PV-Ausbau im Bundesland zu wider laufen. Auch diese Bestimmungen sind nicht zielführend und aus diesem Grund zu streichen.

Wien, Oktober 2020

Kontakt:
VERBUND AG
Mag. Roland Langthaler
Am Hof 6a,
1010 Wien
Tel: +43 (0)50313-53116
e-mail: roland.langthaler@verbund.com
www.verbund.com